

AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V118/7.1

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen

- I. **Verteilbetrag 2017 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. **Berechnung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2017 pro Kirchenbezirk**
- III. **Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und außerordentlichen Ausschüttung 2017**
- IV. **Ausschüttung der Evang. Versorgungsstiftung Württemberg 2017**
- V. **Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

I. Verteilbetrag 2017 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 23. November 2016 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2017 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag 2017 im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ (Rechtsträger 0003) mit insgesamt 242.424.600 € veranschlagt. Damit wurde der Verteilbetrag gegenüber dem im Haushaltserlass dargelegten Planungsstand (Abl. 67 S. 153+154) noch um 1,5 Mio. € erhöht.

Der ausgewiesene Verteilbetrag 2017 wird gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 um insgesamt 23.080.300 € bzw. rund 10,5 % angehoben und umfasst dabei wieder zwei Steigerungskomponenten.

Ordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 3 %:

Die sich pro Kirchenbezirk ohne außerordentliche Ausschüttung ergebenden Zuweisungsbeträge 2017 (siehe Anlage 1) werden an Hand des um 3 % bzw. 6.580.300 € auf 225.924.600 € erhöhten Verteilbetrags berechnet.

Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 16,5 Mio. €

Die außerordentliche Ausschüttung setzt sich aus den folgenden drei Teilsummen zusammen, die aus der Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert werden.

Der Beschluss zur Ausschüttung wurde von der Landessynode für jede der drei Teilsummen mit einer besonderen Intention/Empfehlung verknüpft.

- **10 Mio. €** Diese Kirchensteuermittel sollen nach der Intention der Landessynode und des Oberkirchenrats Spielräume zur eigenen Schwerpunktsetzung und für strukturelle Anpassungen ermöglichen. Auch das Thema „Reformationsjubiläum“ soll in den

Kirchengemeinden Beachtung finden.

Eine entsprechende Information wurde bereits per Rundmail am 13. Juli 2016 und am 1. September 2016 sowie im Haushaltserlass bei Abschnitt I zur Verfügung gestellt.

- **5 Mio. €** Die Landessynode hat mit dem Haushaltsplan 2017 die angekündigte außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 5 Mio. € zur Ausfinanzierung der Koordinationsstellen in der Flüchtlingsarbeit für fünf Jahre beschlossen. Im Haushaltsjahr 2016 wurden bereits 5 Mio. € ausbezahlt. Für die Verwendung hat die Landessynode bereits im Jahr 2015 eine Empfehlung nach VIII. der Verteilgrundsätze ausgesprochen. Der Beschluss der Landessynode und die ergänzenden Hinweise des Oberkirchenrats und des DWW sind im Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V23/7.1 vom 10. Dezember 2015 bekannt gemacht worden. Diese Informationen stehen auch unter www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden-und-statistik zur Verfügung.

Da auch diese Mittel von der Qualität her Kirchensteuermittel bleiben, müssen sie über die Haushalte der Kirchengemeinden als Steuergläubiger und hoheitliche Aufgaben-träger fließen. Die Haushalte der Kirchenbezirke und Verbände finanzieren ihre Stellen über eine erhöhte Umlage.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt analog zum Jahr 2016 nach dem Verteilschlüssel für die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2017.

- **1,5 Mio. €** Die Landessynode hat gemäß Antrag Nr. 75/16 vom 31. Oktober 2016 nach § 17 Geschäftsordnung Landessynode durch Beschluss vom 23. November 2016 den Verteilbetrag 2017 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden um weitere 1,5 Mio. € erhöht und folgende Empfehlung nach Abschnitt VIII. der Verteilgrundsätze ausgesprochen: „Die Landessynode spricht nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze die Empfehlung aus, in jedem Kirchenbezirk den jeweils anteiligen Verteilbetrag aus 1,5 Mio. EUR besonders an Kirchengemeinden und Initiativen für innovatives Handeln zuzuweisen, u. a. für die Förderung Neuer Aufbrüche.“
Zur Klarstellung: Die Mittel sind ausschließlich an kirchensteuererhebende Kirchengemeinden zuzuweisen.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt nach dem Verteilschlüssel für die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2017.

Der Oberkirchenrat wird zu diesem Beschluss der Landessynode durch ein gesondertes Rundschreiben weitere Informationen zur empfohlenen inhaltlichen Verteilung der Mittel geben.

Insgesamt wird in Aussicht gestellt, ab dem Jahr 2017 auf sieben Jahre verteilt 10 Mio. € auszuschütten, davon in den ersten 6 Jahren jeweils 1,5 Mio. € und im letzten Jahr die Restmittel in Höhe von 1 Mio. €

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass vom Oberkirchenrat Ausführungsbestimmungen zu den Verteilgrundsätzen nach deren Abschnitt VII. Nr. 1 bestimmt wurden, die im Amtsblatt (Abl. 67 Nr. 12) bekannt gemacht werden. Danach erfolgen Zuweisungen von Kirchensteuermitteln an die Kirchengemeinden, für die eine besondere Empfehlung der Landessynode nach Abschnitt VIII. der Verteilgrundsätze ausgesprochen ist, stets nach Abschnitt VI. Nummern 1 bis 3 der Verteilgrundsätze durch den Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung von Festlegungen durch die Bezirkssatzungen.

II. Berechnung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2017 pro Kirchenbezirk

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten Verteilverfahren ab 2006 ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden. Diese Regelung kommt auch zum Tragen beim Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen zum Kirchen- und Dekanatsbezirk Bad Urach-Münsingen.

Für das Jahr 2017 wurde eine Neuabgrenzung der beiden Kirchenbezirke Blaufelden und Schwäbisch Hall um die Kirchengemeinde Ruppertshofen verfügt und bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge berücksichtigt. Weitere Umgliederungen von Kirchengemeinden zwischen Kirchenbezirken können erst wieder zum 1. Januar 2018 in die Berechnung der Zuweisungsbeträge einfließen.

Die Zuweisungsbeträge 2017 (ohne außerordentliche Ausschüttung) nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ sind diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 1).

Die pro Kirchenbezirk zu berechnenden Anteile an der außerordentlichen Ausschüttung 2017 errechnen sich aus der Differenz, die sich aus den beiden bei einer Steigerung des Verteilbetrags um 16,5 Mio. € und um 3 % berechneten Zuweisungsbeträgen ergibt (Anlage 1). In der Anlage sind auch die Anteile der außerordentlichen Ausschüttung ausgewiesen.

III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2017

Die berechneten Zuweisungsbeträge und die anteilige außerordentliche Ausschüttung für das Haushaltsjahr 2017 werden in den nächsten Wochen für jeden Kirchenbezirk per Verfügung festgesetzt und die Aufstellung der Einzelberechnungen baldmöglichst zugesandt werden.

Anweisung außerordentliche Ausschüttung: Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschüttenden Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag mit dem Kirchensteuer-Monatslauf für Februar 2017 zur weiteren zeitnahen Verteilung zugewiesen. Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am Montag, 20. Februar 2017 belastet werden.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haupthaushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen. Nach der Haushaltstextdatei können für die Buchung der außerordentlichen Ausschüttung auch die Gruppierungen 40332 und 40333 (neu) zum Einsatz kommen. Dadurch kann die empfohlene separate Darstellung und Buchung vorgenommen werden.

Die Festsetzung der laufenden Kirchensteuerzuweisungen 2017 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den

jeweiligen Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2017 der Kirchengemeinden.

IV. Ausschüttung der Evang. Versorgungsstiftung Württemberg 2017

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde eine deutliche Erhöhung des Kapitalgrundstocks der Versorgungsstiftung geplant. Deshalb wird der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfallende Anteil der Zinserträge 2015 des für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände gewidmeten Stiftungsvermögens ausgeschüttet und wie 2016 nicht mehr thesauriert. Die Landessynode hat dies gemäß Antrag Nr. 59/16 nach § 17 Geschäftsordnung Landessynode am 23. November 2016 beschlossen.

Die im Jahr 2017 zur Ausschüttung anstehenden Stiftungserträge 2015 belaufen sich auf 6.540.669,40 €.

Der Oberkirchenrat verteilt diesen Ertrag anteilig an die Gesamtheit der Kirchengemeinden jedes Kirchenbezirks. Die Anteile pro Kirchenbezirk richten sich nach dem Maßstab für die Verteilung der Kirchensteuer aus den Verteilungsgrundsätzen (Anlage 2). Es wurde dabei der Maßstab für das Ausschüttungsjahr 2017 auf Basis der Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge eingesetzt.

Die Aufteilung auf die Kirchengemeinden hat der Kirchenbezirkssauschuss mit der Entscheidung über die Kirchensteuerzuweisung vorzunehmen.

Es ist geplant, den an die Gesamtheit der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks zu verteilenden Anteil den Kirchenbezirkskassen mit dem Kirchensteuer-Monatslauf für März 2017 zur weiteren Verteilung zuzuweisen. Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am Montag, 20. März 2017 belastet werden. Die vom Oberkirchenrat an die Gesamtheit der Kirchengemeinden jedes Kirchenbezirks zu verteilenden anteiligen Erträge aus der Evang. Versorgungsstiftung Württemberg sind bei den Kirchenbezirkskassen unter der Gruppierung 37405 „Ertrag aus Versorgungsstiftung zur Weiterverteilung“ im Verwahrbereich treuhänderisch zu verbuchen.

Der Kirchenbezirk muss diese Mittel zeitnah an die Kirchengemeinden als Zuweisungsempfänger nach der Stiftungssatzung weiterleiten. Die auszuschüttenden Erträge sind bei den Kirchengemeinden als zweckgebundene Zuweisung zu vereinnahmen.

Zur Darstellung der Zweckbindung und Abgrenzung von der Kirchensteuerzuweisung steht die Mindestgruppierung 40445 „Zuweisung von Evang. Versorgungsstiftung Württemberg“ zur Verfügung. Zweck der Mittel ist, zur Deckung der Aufwendungen für die zusätzliche Altersversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern.

Empfohlen wird die Bildung von Rückstellungen (nach § 75 HHO) zur Versorgungssicherung für kommende Haushaltsjahre, in denen eine insgesamt rückläufige Ertragslage erwartet wird. Ab dem Ausschüttungsjahr 2018 wird die Zuweisung der Versorgungsstiftung voraussichtlich sehr deutlich zurückgehen. Die Orientierungsdaten nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung 2016 bis 2020 des Oberkirchenrats lauten:

Ertragsjahr	2014	2015	2016	2017	2018
Ausschüttungsjahr	2016	2017	2018	2019	2020
Zinsertrag in Mio. €	5,6	6,5	1,3	1,4	1,5

Kirchenbezirke und Verbände sind keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode bzw. der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ausschüttung der Evang. Versorgungsstiftung um Mittel aus kirchlichen Kassen handelt (vgl. Mustervertrag Kindergarten), die bei der Abrechnung von Betriebskosten nicht gesondert auszuweisen sind; d. h. sie werden nicht auf den von den Kommunen zu tragenden Anteil angerechnet.

V. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilungsgrundsätze vom Oberkirchenrat verwaltet und beläuft sich zum 31. Dezember 2015 auf 282.504.527,54 €. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

Die Ausgleichsrücklage hat nach § 74 Absatz 3 Nr. 2 HHO den Zweck, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und dient einer Verstetigung der Kirchensteuererhebungen bei Konjunkturschwankungen und begünstigt die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der rund 1.300 rechtlich selbstständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Haushaltsführung für die Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Die in der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats abgebildeten Eckwerte lassen erkennen, welche Kirchensteuerschwankungen bei sehr ungünstiger Entwicklung zu erwarten sind. Demnach sind über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung Kirchensteuerrückgänge in Höhe von 170 Mio. € möglich. Die bei einem solchen Szenario gleichzeitig unausweichlichen Strukturanpassungen fordern zusätzlich weitere erhebliche Finanzmittel.

In diesem Zusammenhang dienen auch die fachlichen Mindeststandards des Finanzbeirats der EKD der Orientierung im Hinblick auf den Rücklagenbestand. Danach „sichern die Gliedkirchen eine längerfristige Liquidität durch die Bildung angemessener Rücklagen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie dazu dienen können, eine gleichmäßige Entwicklung der Gliedkirche sicherzustellen. Sie sollen daher in einer solchen Höhe beschaffen sein, dass sie bei plötzlich auftretenden oder mittelfristig erkennbaren Finanzierungsproblemen eine allmähliche Anpassung der Ausgaben an gesunkene Einnahmen in Höhe von 20 % des Ausgangsniveaus innerhalb von fünf Jahren ermöglichen.“

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage 1 Kirchensteuer-Zuweisungsbeträge 2017 pro Kirchenbezirk

Anlage 2 Ausschüttung der Versorgungsstiftung – Zuweisung pro Kirchenbezirk